



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig

Fuchs, Adalbert F.

Wien [u.a.], 1931

VII. Die Traditionsnotizen der Kirche St. Veit an der Gölsen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67944](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67944)

VII. Die Traditionsnotizen der Kirche St. Veit an der Gölsen.

Die Traditionsnotizen dieser Kirche zu St. Veit a. d. Gölsen sind in dem Melker Codex 928 (R, 12), einer Pergamenthandschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, fol. 84 (125 × 180), niedergeschrieben. Das Blatt ist liniert und trägt deutlich die Spuren der Pietätlosigkeit und des Verständnismangels für diese wertvollen mittelalterlichen Geschichtsquellen, da es jedenfalls früher an einem Bücherdeckel aufgeklebt war. Durch die dabei erhaltenen Beschädigungen ist die Lesung der Notizen sehr erschwert, ja stellenweise, wie bei der letzten Notiz, direkt unmöglich gemacht worden. Im ganzen umfaßt das Pergamentblatt zwölf Traditionsnotizen, von denen jedoch die letzte nicht mehr zu lesen und zu kopieren ist. An der Herstellung waren drei Hände beteiligt (nicht, wie Dr. Ulrich Schmid meint, bloß eine Hand), von welchen die erste H. die Traditionsnotizen nr. 413 bis in nr. 416 inklusive des Namens *Winepreth* schrieb, während die zweite H. von nr. 416 *angulo ad Halbach* bis nr. 421 inklusive und die dritte H. die nr. 422—425 aufzeichnete. Das ‚e caudatum‘ findet sich durchwegs angewendet, desgleichen die hohe Form des ‚Z‘, die Kursivverbindung des ‚et‘ und die Ligatur des ‚u‘ und ‚s‘ am Schlusse des Wortes.

Diese Notizen hat zum erstenmal Dr. Odilo Holzer im Melker Gymnasialprogramm ‚Die geschichtlichen Handschriften der Melker Bibliothek‘ (1896), Anhang S. 53 ff., nicht ohne Fehler abgedruckt, ohne eine nähere Bestimmung derselben vorzunehmen. Zum zweitenmal wurden dieselben von Dr. Ulrich Schmid in den ‚Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung‘ XXV, 688 bis 693, besprochen und auch nicht völlig fehlerfrei abgedruckt. Schmid versuchte mit Geschick auch die Zugehörigkeit derselben zu erweisen und es gelang ihm dies auch vollständig, da sie tatsächlich der Kirche (damals noch nicht Pfarrkirche!) St. Veit a. d. Gölsen angehörten. Darauf weisen die in Verbindung mit derselben benannten Ortschaften, wie Halbach, Nebenfluß der Gölsen, Hainfeld (Haganvelt, Haginvelt), Rohrbach (Rorwanch), Birkfellner (Pirchvelt), wie sich heute noch in der heutigen Katastralgemeinde ‚Ob der Kirch‘ drei Bauernhöfe als oberer, mittlerer und unterer Birkfellner (= Birkfeldner), südöstlich von Rainfeld, benennen. Die örtliche Bestimmung von Pirchvelt mit Burgfelden, wie sie Schmid annimmt (vgl. Schmid a. a. O. S. 690), ist unrichtig. Desgleichen handelt es sich hier keineswegs um die Pfarrkirche St. Veit, sondern bloß um die Kirche, da diese erst später zur Pfarrkirche erhoben worden war, um diese Zeit aber, in welche diese Traditionen fallen, bloß eine Filialkirche der Pfarrkirche zu Pyhra war (vgl. a. a. O. S. 691). Durch diese Traditionsnotizen

ist der Bestand der Veitskirche zu St. Veit a. d. Gölsen beträchtlich weiter hinaufgerückt, als dies durch den Tauschvertrag zwischen Markgraf Otaker V. von Steiermark und dem Stifte Göttweig vom Jahre 1161 (vgl. Traditionsnotiz nr. 358) festzustellen möglich gewesen wäre. Wir können die Gründung dieser Kirche mindestens um 1100 ansetzen. Vielleicht fällt sie noch etwas früher, da die vorliegenden Traditionsnotizen nur Widmungen an die Kirche enthalten, nichts aber von der Gründung und ursprünglichen Bestiftung derselben erwähnen. Jedenfalls fällt die Gründung um einige Zeit vor diesen Widmungen.

Die Markgrafen von Steiermark kamen vermutlich in den Besitz des Gölsentales samt dem ganzen Flußgebiete desselben durch die Heirat des Markgrafen Otaker IV. mit Elisabet, der Tochter des österreichischen Markgrafen Leopold II. ca. 1083, welches die Mitgift der letzteren bildete. Die Traditionsnotizen fallen in die Zeit um 1100—1140, die ältesten in die Zeit um 1100. Wenn Ulrich Schmid meint, daß sie um das Jahr 1100 aufgezeichnet wurden, da sich dies nach seinen Darlegungen aus dem Charakter der Schrift ergäbe (vgl. S. 692), so ist dies unbedingt unrichtig, da die vorliegenden Aufzeichnungen nicht mehr die Originalnotizen, sondern nur mehr Kopien derselben enthalten, welche, wie wir im nachfolgenden nachweisen werden, beträchtlich später fallen.

Das Pergamentblatt mit den Traditionsnotizen nr. 413—423 dürfte beim Tauschvertrag (vgl. nr. 358) mitübergeben worden sein und dann nach verschiedenen Schicksalen dem Codex 928, der sich heute in der Melker Bibliothek befindet, vermutlich aber früher dem Stifte Göttweig gehörte, beigegeben worden sein. Auffallend ist nun die Tatsache, daß diese Notizen nicht auch nach nr. 358 in B verzeichnet wurden. Da wohl die Notiz betreffs des Vertrages mit dem Markgrafen Otaker IV. in B Aufnahme fand, nicht aber die auf die eingetauschte Kirche zu St. Veit bezüglichen Traditionsnotizen, so ist es wohl klar, daß man diese Notizen separiert, wie sie uns heute noch von St. Veit in dem Melker Fragment vorliegen, aufbewahrte. Man hatte eben bereits beim Tauschvertrag eine kleine Sammlung dieser Notizen übernommen und dieselbe für ausreichend gehalten. Da aber vorliegende Notizen nur Widmungen an die Kirche zu St. Veit enthalten, während von der Kirche in Hainfeld, welche 1161 gleichfalls von Göttweig im Tauschweg erworben worden war, gar nichts erwähnt wird, so müssen wir wohl annehmen, daß die auf letztere Kirche bezüglichen Traditionsnotizen gleichfalls in ähnlicher Weise kopiert waren und mitübergeben wurden, daß uns aber diese Kompilation in der Folgezeit verloren ging, wie wir es ja auch nur einem glücklichen Zufalle zu danken haben, daß uns erstere erhalten geblieben sind.

Die Behauptung Ulrich Schmidts, daß der Schreiber dieser Notizenkompilation ein Göttweiger Konventuale war, der das Amt eines Pfarrers in St. Veit bekleidete und sicher ein Benediktiner war (vgl. a. a. O. S. 692), ist jedenfalls sehr gewagt und teilweise direkt unrichtig. Zu der Zeit, als die Kompilation erfolgte, war die Kirche zu St. Veit a. d. Gölsen überhaupt noch keine Pfarrkirche und die Kleriker, welche von Markgraf Otaker IV. von Steiermark darauf bestellt waren, jedenfalls keine Benediktiner von Göttweig, da dies ja mit der Ordensverfassung der Benediktiner überhaupt im grellsten Widerspruche stünde. Wohl aber ist es ganz gut möglich, daß einzelne Kleriker an der Schule in Göttweig seinerzeit herangebildet worden sein können und deshalb in ihrer Schrift die Schule nicht verleugnen.

Vor allem muß festgestellt werden, daß es nicht eine Hand, sondern drei Hände waren, die an der Kopierung der Traditionsnotizen in der vorliegenden Kompilation beteiligt waren. Jedoch wären wir in einem entschiedenen Irrtum, wenn wir annehmen wollten, daß uns die zwölf vorliegenden Traditionsnotizen, von welchen die letzte allerdings gänzlich unleserlich ist, alle die Kirche zu St. Veit betreffenden Traditionen enthalten und überliefern. So wird uns in nr. 413 schon in der Kirche das ‚altare s. Viti‘ erwähnt, was die vorausgehende Gründung und Erbauung der Kirche voraussetzt. Über diese ihre Gründung sowie ihre Bestiftung, welche in der Traditionsnotiz von 1161 (nr. 358) erwähnt wird, sind uns keine Traditionsnotizen erhalten. Jedenfalls rührt die Gründung, Erbauung und erste Bestiftung derselben vom Markgrafen Otaker IV. selbst her, in dessen Grundherrschaft sie stand. Werden ja doch in nr. 358 ausdrücklich die ‚dos‘ (= Bestiftung) der Kirche und außerdem fünf Zinslehen zu Rainfeld dem Stifte Göttweig übergeben, die hier in keiner Weise weiter erwähnt sind.

Da diese Notizen nicht von wechselnden Händen und in wechselndem Zuge, wie sie bei einer protokollarischen Eintragung vorauszusetzen sind, sondern von drei Händen in einem Zuge verzeichnet sind, wobei wiederholt die Publikationsformel und die Zeugenreihen entfielen, so ist es völlig klar, daß wir hier nicht mehr die Originalnotizen, sondern eine spätere abschriftliche Kompilation derselben vor uns haben. Die Zeugenreihe konnte in nr. 413 und 414 z. B. aus dem Grunde bei der Kopierung der Originalnotiz leicht weggelassen werden, da es sich darin bloß um die Widmung von Hörigen als Censualen handelt, die eben nun schon lange der Kirche zu St. Veit zinspflichtig waren, weshalb eine Besitzanfechtung nicht mehr zu besorgen war. Erst die Notiz nr. 415 weist eine Zeugenreihe auf. Es handelt sich da um eine Widmung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses. Die Notiz nr. 416 ist ebenso wie die vorausgehenden Notizen nr. 414 und 415 mit ‚item‘ an die unmittelbar voraus-

gehende Notiz angeschlossen. Jedenfalls liegt uns hier nur mehr ein kurzer Niederschlag von den Originalnotizen vor, in denen die formelhaften Teile einfach bei der Abschrift unterdrückt worden sind.

In nr. 416 werden noch Teile der Bestiftung der St. Veiter Kirche in Hainfeld erwähnt. Es weist dies unbedingt darauf hin, daß die St. Veiter Kirche im Gölsental ursprünglich längere Zeit allein bestanden haben und daß die Hainfelder Kirche erst später erbaut sein muß; denn es wäre nahezu undenkbar, daß man in Hainfeld beim Bestand einer eigenen Kirche Besitzobjekte der Kirche zu St. Veit gewidmet hätte. Jedenfalls muß die Widmung derselben an die Kirche zu St. Veit unbedingt vor Erbauung der Kirche in Hainfeld angenommen werden. Allein dieser Tausch läßt schon erkennen, daß man in St. Veit bestrebt war, den zersplitterten Besitz der Kirche mehr in der Nähe zu haben. Dies war schon aus Gründen der Verwaltung des Kirchengutes völlig begreiflich; aber es mochte damals die Gründung der Kirche in Hainfeld, welche um 1161 bereits als bestehend bezeugt ist, tatsächlich beabsichtigt oder bereits erfolgt sein, weshalb man sich in St. Veit beeilte, den in Hainfeld gelegenen Besitz der Kirche in St. Veit durch Tausch abzustoßen.

In der Traditionsnotiz nr. 417 liegen uns eigentlich zwei Widmungen von Hörigen zu Censualenrecht vor, die wohl zur selben Zeit und unter derselben Zeugenreihe erfolgten. Auch in nr. 418 wird die Zeugenreihe ausgelassen, vermutlich weil es sich auch bloß um die Widmung einer Censualin handelte. Alle diese sowie die folgenden Notizen nr. 419 und 420 sind wohl als nur kurze Auszüge aus den vorliegenden Originaltraditionsnotizen anzusehen. In den Notizen nr. 421 und 422, welche sich gleichfalls ohne Publikationsformel an die vorausgehenden Notizen anlehnen, sind die Zeugenreihen erhalten. Hier sind bei der Kopierung also bloß die Publikationsformeln ausgelassen worden. Der Wohltäter Germann in nr. 422 und 423 wird als ‚homo‘ bezeichnet, was offenbar dessen rechtliche Stellung als Vasall des Markgrafen bezeichnen soll.

Es fragt sich nun, wann diese Kompilation entstanden sein kann. Würde die zweite H. nicht inmitten der Notiz nr. 416 einsetzen, dann müßten wir bestimmt annehmen, daß die Kompilation dieser kleinen Traditionsnotizensammlung zu drei verschiedenen Zeitpunkten erfolgte. Allein, da sie gerade mitten in der Notiz die Arbeit der ersten Hand fortsetzt, so müssen wir annehmen, daß die beiden ersten Hände gleichzeitig arbeiteten und daß die zweite H. die erste unmittelbar ablöste. Selbstverständlich haben sie bei ihrer Kompilation alle formelhaften Teile möglichst unterdrückt, um Raum zu ersparen und den Stoff übersichtlicher zu gestalten. So blieben also die Publikationsformeln fast alle fort

und wurden auch die in vielen Fällen mehr oder minder wertlosen Zeugenreihen unterdrückt. Da die Traditionsnotizen 413 bis 418 mit ihren Rechtshandlungen in die Zeit von 1100 bis 1121, die Notizen nr. 419—421 in die Zeit von 1120 bis 1130 verlegt werden können, während die Notizen nr. 422—423 in die Zeit von ca. 1120 bis 1140 fallen dürften, so werden wir kaum mit der Annahme fehlgehen, daß die beiden ersten Hände, welche die Notizen nr. 413—421 kopierten, in der Zeit um 1120—1130 ihre Kompilationsarbeit ausführten. Darauf weist auch der Umstand, daß die beiden Notizen nr. 422 und 423, welche erst nachträglich fallen, nicht mehr von ihnen, sondern von einer dritten H. verzeichnet wurden. Diese dritte H. dürfte um 1140—1150 noch dieser Kompilation die drei weiteren Notizen hinzugefügt haben, von denen aber die letzte Notiz heute infolge von Beschädigung nicht mehr leserlich ist und deshalb hier nicht mehr aufgenommen werden konnte.

Die Frage, wo diese Kompilation entstanden ist, ist deshalb nicht mehr schwierig. Da die Kirche zu St. Veit erst 1161 durch Tausch an Göttweig gedieh, so ist es ganz klar, daß dieselbe nicht von Göttweiger Benediktinern, wie Schmid meint (vgl. a. a. O. S. 692), ausgeführt sein konnte. Wir werden mit aller Bestimmtheit annehmen können, daß diese Kompilation am Sitze der Kirche selbst, also in St. Veit a. d. Gölsen entstanden ist und daß zwei Kleriker, welche an dieser Kirche gleichzeitig angestellt waren, die ihnen vorliegenden Originalnotizen sammelten und auf diesem uns noch erhaltenen Pergamentblatte kopierten. Über die älteste Bestiftung sowie über die Erbauung und Gründung der Kirche lag ihnen höchstwahrscheinlich keine Originalnotiz mehr vor, weshalb wir eine solche auch nicht aufgenommen finden. Es ist ja überhaupt fraglich, ob Markgraf Otaker IV. von Steiermark über diese seine *Traditio* eine Notiz verfassen ließ. Die anderen drei späteren Notizen wurden jedenfalls später, nachdem die Widmungen erfolgt waren, dieser Kompilation beigefügt. Jedenfalls geschah dies noch vor Abschluß des Tauschvertrages zwischen Göttweig und Markgraf Otaker IV., wobei auch dieses Pergamentblatt mitübergeben worden sein mußte.

Da dieses Pergamentblatt aber keine einzige Notiz über die Kirche zu Hainfeld enthält, die im gleichen Tauschvertrage (vgl. nr. 358) an Göttweig gediehen war, so kann man wohl mit Grund vermuten, daß auch die auf diese Kirche bezüglichen Traditionsnotizen etwa in ähnlicher Weise auf einem eigenen Pergamentblatte kopiert worden waren und auch in ähnlicher Weise beim Tauschvertrag ausgefolgt wurden, aber in Göttweig in der Folgezeit verloren gingen.